

Vereinsatzung

Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

*Der Verein wurde im Jahre 1950 gegründet.
Der Verein ist unter dem Namen*

Angelsportverein "HAU-AN" Lünen-Süd

*in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen.
Der Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd ist dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster angeschlossen.*

Aus diesem Grund werden alle Fragen, die den Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd direkt betreffen und die vom Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd gepachteten Gewässer angehen, nach der Satzung des Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd behandelt.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausbreitung des Sportlichen Angelns, sowie die Hege der fischereirechtlichen Belange in geeigneten Gewässern. Er will die Mitglieder gesellschaftlich zusammenfassen und in sportlicher, fischereirechtlicher Hinsicht beraten. Er bemüht sich, für seine Mitglieder Angelmöglichkeiten zu beschaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Ordentliche (ausübende) Mitglieder*
- b) Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder*
- c) Ehrenmitglieder*

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Angehörige des deutschen sowie jeden anderen Volkes werden, soweit er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch Jugendliche von 10 – 18 Jahren gelten als Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht.

Das Mitgliedsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. und wird mit der Bestellung des Erlaubnisscheines zum Beginn des Geschäftsjahres jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Jugendliche von 10 – 18 Jahren werden in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Die Mitglieder des Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd sind in der Regel gleichzeitig Mitglieder des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster. Erlaubnisscheine zum Fischfang können nur in dem Umfang an Mitglieder ausgegeben werden, als es die diesbezüglichen Bestimmungen der Pachtverträge zulassen.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Wir unterscheiden: Neuaufnahme und Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Das Aufnahmeformular muss eigenständig unterschrieben und von zwei Mitgliedern empfehlend gekennzeichnet sein. (evtl. Führungszeugnis).

Bei der Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Gewässerordnung und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) im Falle des Ablebens*
- b) durch Austrittserklärung*
- c) durch Ausschluss*

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Der Ausschluss aus dem Verein

*Der Ausschluss aus dem Verein **muss** erfolgen:*

- a) Wenn ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder nach dessen Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.*
- b) Wenn es den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt.*
- c) Wenn es durch sein Verhalten den Verband oder den Verein schädigt.*
- d) Wenn es Fischfrevel begangen hat oder andere zu solchem Tun verleitet.*

*Der Ausschluss aus dem Verein **kann** erfolgen, wenn es*

- a) Wiederholt im Verband oder im Verein Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.*
- b) Seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.*
- c) Den Satzungsbestimmungen wiederholt entgegenhandelt.*
- d) Den Verband oder den Verein sonstwie schädigt.*

Zur Verfügung des Ausschlusses ist der Vorstand berechtigt. Mit dem Ausschluss verlieren sämtliche für Vereinsgewässer ausgestellte Erlaubnisscheine ihre Gültigkeit.

Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung nur beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen.

Zu seiner Verteidigung kann er zwei Vereinsmitglieder, die eine Vereinszugehörigkeit von mindestens fünf Jahren nachweisen müssen, Namhaft machen.

Die Einberufung des Ehrenrates muss spätestens 14 Tage nach Eingang der Beschwerde erfolgen. Vor der Entscheidung durch den Ehrenrat ist dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Dem Verein dürfen hierdurch jedoch keine Kosten entstehen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist entgeltlich und auf dem Rechtsweg nicht anfechtbar.

Es besteht keine Verpflichtung für den Vorstand, ausgeschlossene Mitglieder wieder aufzunehmen.

§ 7 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern, zwei Stellvertretern, (ausgenommen Vorstandsmitglieder) von denen nur fünf stimmberechtigt sind, des Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd zusammen. Dem Ehrenrat sind beigeordnet der 1. und 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall bestimmt der 1. bzw. 2. Vorsitzende den Teilnehmer aus dem Vorstand. Beide haben nur beratende Funktionen und sind nicht stimmberechtigt.

Für die Wahl zum Ehrenrat muss die Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten vorschlagen.

Die fünf Mitglieder müssen in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl in der Jahreshauptversammlung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Voraussetzung für die Wahl ist:

- 1. Ein Mindestalter von 45 Jahren und*
- 2. eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren im Angelsportverein "Hau-an" Lünen-Süd e.V.*

Der Ehrenrat wird vom Vorstand einberufen und mit der Klärung von Vergehen beauftragt.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand über die Sitzungen des Ehrenrates und über den Vorgang des Vergehens unterrichtet werden.

Der Ehrenrat ist in Streitfällen die höchste Instanz des Vereins. Er kann nur mit vollständiger Besetzung beraten und mit Stimmenmehrheit rechtswirksame Beschlüsse fassen.

Über die Entscheidungen des Ehrenrates muss ein Protokoll geführt werden. Zum Protokollführer wird einer aus dem Ehrenrat bestimmt.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge. Die Höhe der Beträge und die Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Im Jahresbeitrag sind enthalten:

- a) Der Angelerlaubnisschein*
- b) Der Beitrag zum Landesfischereiverband*
- c) Die Unfallversicherung bei der Ausübung des Angelsports*
- d) Der Pflichtbesatz*
- e) Fischereipacht*

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bis zur Jahreshauptversammlung des Geschäftsjahres bezahlt haben, werden ohne schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausgeschlossen.

In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. *Die Jahreshauptversammlung*
2. *Der Vorstand*

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Personen:

1. *der 1. Vorsitzende*
2. *der 2. Vorsitzende*
3. *der 1. Kassierer (Geschäftsführer)*
4. *der 2. Kassierer (stellvertretender Geschäftsführer)*
5. *der 1. Schriftführer*
6. *der 2. Schriftführer*
7. *der 1. Jugendwart*
8. *der 2. Jugendwart*

Der Vorstand sollte nach Möglichkeit seinen Wohnsitz in Lünen haben.

Die unter 1. bis 8. genannten Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die allgemeinen geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen:

1. *dem 1. Vorsitzenden*
2. *dem 2. Vorsitzenden*
3. *dem 1. Kassierer/ Geschäftsführer*

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls der Gesamtvorstand einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder haben auf der Vorstandssitzung den 1. Vorsitzenden zu beraten. Ggfs. sind über wichtige Angelegenheiten Abstimmungen vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Der genaue Tag, die genaue Uhrzeit und der Ort wie auch die einzelnen Punkte der Tagesordnung ergeben sich aus der schriftlichen Einladung.

Die Einladung erfolgt,

- a) entweder durch Aushändigung der schriftlichen Einladung gegen Empfangsbestätigung bei Abholen des Jahreserlaubnisscheines und zwar spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung.*
- b) oder durch einfachen Brief per Post an die Mitglieder mit letzbekannter Adresse oder auch durch Boten mit Empfangsbestätigung, ebenfalls alles mit einer Frist von zwei Wochen bis zur Jahreshauptversammlung.*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 3/10 aller Mitglieder des Vereins dies beantragen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die letzbekannte Adresse aller Mitglieder des Vereins und zwar mit einer Frist von 2 Wochen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung an den Vorstand des Vereins eingereicht und vom Antragsteller unterschrieben sein.

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle wichtigen Beschlüsse ausgezeichnet und die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu legen.

§ 12 Die Kassenprüfer

*Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt und haben zum Jahresabschluss die Kasse zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und von der Jahreshauptversammlung Entlastung zu beantragen.
Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer soll nicht länger als zwei Jahre betragen.*

§ 13 Strafen

Der Vorstand ist berechtigt Strafen zu verhängen.

Die Strafen bestehen aus:

- 1. Dem Verweis*
- 2. Der Geldbuße*
- 3. Der Angelsperre*
- 4. Dem Ausschluss*

*Gegen die Verhängung von Strafen steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an den Ehrenrat zu.
Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und rechtlich nicht anfechtbar.*

§ 14 Vermögen

*Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Das Ausleihen von Vereinsgeldern an Mitglieder und Private ist nicht gestattet.*

§ 15 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist den allgemeinen Satzungen als fester Bestandteil beizufügen und gilt für jedes Mitglied als unbedingt verbindlich.

§ 16 Gewässerordnung

*Die Gewässerordnung gilt als Teil der allgemeinen Satzungen und ist der allgemeinen Satzung als fester Bestandteil beizufügen.
Der Aufdruck auf den Erlaubnisscheinen ergänzt jährlich die Gewässerordnung.
Die Beachtung der Gewässerordnung ist für jedes Mitglied unbedingt Pflicht.*

§ 17 Zusatzbestimmungen

Zu den Satzungen können je nach den zeitlichen Verhältnissen besondere Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes hinzutreten.

Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder unbedingt verbindlich. Neuaufgenommene Mitglieder müssen die Fischereiprüfung vorweisen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungen treten sofort nach der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzungen, die Geschäftsordnung und die Gewässerordnung sowie später erforderlich werdende Ergänzungen sind sowohl für alle Vereinsmitglieder, als auch für Gäste an den Vereinsgewässern bindend.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das

“Deutsche Rote Kreuz“,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.